



# LEADER+

nach Art. 20 der VO (EG) Nr. 1260/1999

**Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen  
des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes**  
Merkblatt der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde für das LEADER+-Programm

EU-Gemeinschaftsinitiative  
für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+)  
in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 - 2006





# Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes

## 1 VORBEMERKUNG

Die Verwaltungsbehörde für das LEADER+-Programm in Rheinland-Pfalz, angesiedelt im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), informiert mit diesem Merkblatt über die bei Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) einzuhaltenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Die Europäische Kommission schreibt vor, dass bei von den EU-Strukturfonds kofinanzierten Aktionen, die Beteiligung der Europäischen Union sichtbar werden muss. Diese Vorgaben sind damit auch für das rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm bindend, das durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A) unterstützt wird. Es gelten die Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>1</sup>.
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds<sup>2</sup>.

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es danach, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Regionen besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die EU-Strukturfonds<sup>3</sup> zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

### **An wen richtet sich das Merkblatt?**

- Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektförderung.
- Alle diejenigen, die, mit oder ohne Finanzierung aus der Technischen Hilfe, Öffentlichkeitsarbeit für LEADER+ bzw. über geförderte Projekte betreiben.

### **Vorschriften bei Projektförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000**

- Hinweistafeln an Baustellen bei Infrastrukturprojekten,
- Erinnerungstafeln bei Infrastrukturprojekten,
- Hinweis auf Schautafeln usw.,
- Erinnerungstafeln bei Sachinvestitionen in Unternehmen,
- Information bei kofinanzierten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
- Benachrichtigung der Begünstigten.

### **Vorschriften bei Förderung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 1159/2000**

- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von LEADER+,
- Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Informationsveranstaltungen.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 130 vom 31.5.2000, S. 30.

<sup>3</sup> Im Rahmen von LEADER+ der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A).

## 2 ALLGEMEINE VORGABEN

### Das EU-Emblem und die EU-Strukturfondsbeschriftung

Nach Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Europäischen Kommission über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das EU-Emblem zusammen mit einem Hinweis auf die beteiligten Strukturfonds verwendet werden. Für eine einheitliche Anwendung ist Folgendes zu beachten:

- In Informations- und Publizitätsmaterial sollten die Abkürzungen für die EU-Strukturfonds nicht verwendet werden, da diese Abkürzungen der breiten Öffentlichkeit nicht immer bekannt sind.
- Damit die EU-Strukturfonds erkannt werden, sind zusätzlich die Worte „Europäische Union“ anzubringen.

Dem abzubildenden EU-Emblem muss der Hinweis „Dieses Projekt wird von der Europäischen Union kofinanziert.“ zugeordnet werden. Sofern das Emblem der Bundesrepublik Deutschland und / oder des Landes Rheinland-Pfalz und / oder ein sonstiges Emblem abgebildet ist, muss das EU-Emblem in gleicher Größe dargestellt werden. Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die Zuordnung des EU-Emblems und der EU-Strukturfondsbeschriftung sowie die Zuordnung von EU-Emblem und Landesemblem beispielhaft.

Dieses Projekt wurde im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.



DIESES PROJEKT WURDE DURCH  
DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.  
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für  
die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung



Diese Veranstaltung wird im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.



DIESE VERANSTALTUNG WIRD DURCH  
DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.  
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für  
die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung



Diese Publikation wird im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, gefördert.



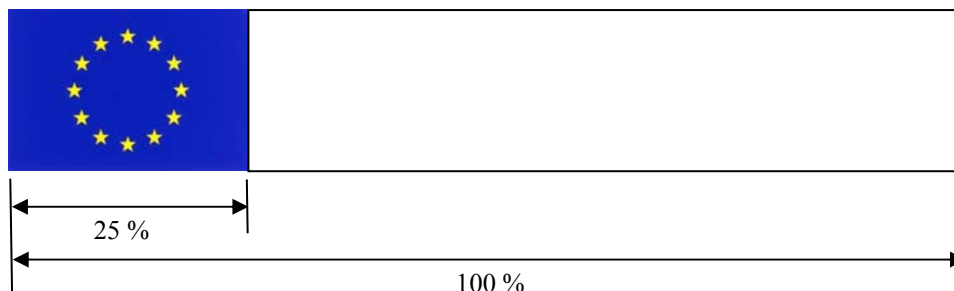
DIESE PUBLIKATION WIRD DURCH  
DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.  
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für  
die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung



### 3 Vorschriften bei Projektförderung

#### Hinweistafeln an Baustellen bei Infrastrukturprojekten

Im Falle von Infrastrukturinvestitionen mit mehr als 0,5 Millionen Euro Gesamtausgaben müssen auf den betreffenden Baustellen Hinweistafeln errichtet werden. Der für die EU-Beteiligung vorbehaltene Teil der Hinweistafel muss mindestens 25 % der Gesamtfläche der Hinweistafel einnehmen.



Der für die EU-Beteiligung vorbehaltene Teil der Hinweistafel enthält:

- das EU-Emblem in der geltenden Norm, sowie den Standardtext: „Dieses Projekt wird von der Europäischen Union kofinanziert.“
- Der betreffende EU-Strukturfonds kann genannt werden.
- Alle Texte im „EU-Teil“ stehen rechts vom EU-Emblem.
- Die Schriftgröße des „EU-Textes“ muss mindestens genau so groß sein, wie die Schriftgröße des übrigen Textes, allerdings kann der Schriftsatz unterschiedlich sein.

Die Größe der Tafel muss der Bedeutung des Projektes entsprechen.

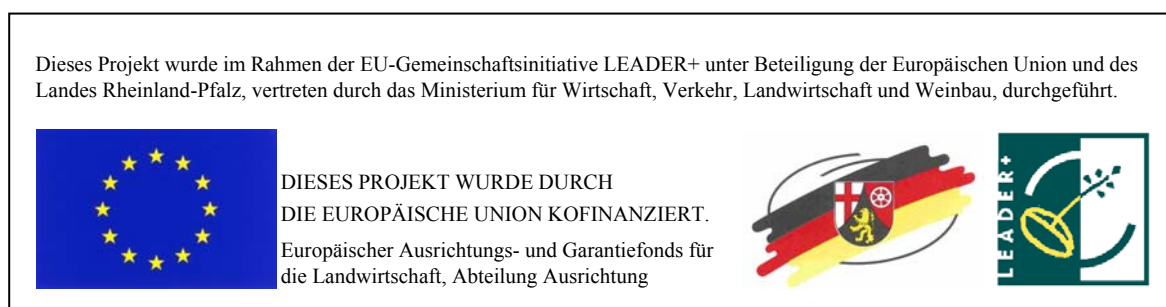
Die Hinweistafeln werden spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung der Arbeiten entfernt und durch Erinnerungstafeln ersetzt.

#### Hinweis auf Schautafeln usw.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Europäischen Kommission über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das EU-Emblem zusammen mit einem Hinweis auf die beteiligten Strukturfonds verwendet werden. Für eine einheitliche Anwendung ist Folgendes zu beachten:

- In Informations- und Publizitätsmaterial sollten die Abkürzungen für die EU-Strukturfonds nicht verwendet werden, da diese Abkürzungen der breiten Öffentlichkeit nicht immer bekannt sind.
- Damit die EU-Strukturfonds erkannt werden, sind zusätzlich die Worte „Europäische Union“ anzubringen.

Dem abzubildenden EU-Emblem muss der Hinweis „Dieses Projekt wird von der Europäischen Union kofinanziert.“ zugeordnet werden. Sofern das Emblem der Bundesrepublik Deutschland und / oder des Landes Rheinland-Pfalz und / oder ein sonstiges Emblem abgebildet ist, muss das EU-Emblem in gleicher Größe dargestellt werden. Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die Zuordnung des EU-Emblems und der EU-Strukturfondsbeschriftung sowie die Zuordnung von EU-Emblem und Landesemblem beispielhaft.

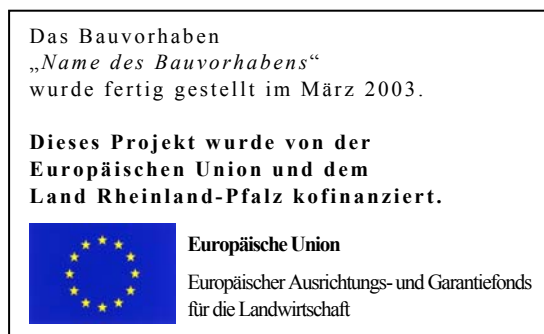


## Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes

### Erinnerungstafeln bei Infrastrukturprojekten

- Bei Infrastrukturmaßnahmen mit einer Kofinanzierung von mehr als 100.000 Euro durch die Europäische Union sind Erinnerungstafeln in vereinfachter Form (z.B. auf Kartonage in einem Bilderrahmen oder als Aufkleber) anzubringen, wenn es sich bei den Projekten um Einrichtungen handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Bei Infrastrukturmaßnahmen mit mehr als 3 Millionen Euro Gesamtausgaben müssen bleibende Erinnerungstafeln angebracht werden, wenn es sich bei den Projekten um Einrichtungen handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Erinnerungstafeln sind spätestens 3 Monate nach dem Abschluss von Infrastrukturprojekten aufzustellen. Sie müssen nicht nur das europäische Emblem zeigen, sondern auch die Kofinanzierung durch die Europäische Union und gegebenenfalls den betreffenden EU-Strukturfonds angeben.



Beispiel für eine Erinnerungstafel

### Erinnerungstafeln bei Sachinvestitionen in Unternehmen

Bei Sachinvestitionen in Unternehmen mit einer Kofinanzierung von mehr als 100.000 Euro durch die Europäische Union ist eine Erinnerungstafel gemäß nachfolgender Bestimmungen anzubringen:

- Erinnerungstafeln sind spätestens ab dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Investitionsende zu befestigen.
- Sie sind für die Dauer von mindestens einem Jahr anzubringen.
- Dabei sind sie an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle im Unternehmen (zum Beispiel im Eingangsbereich) anzubringen.
- Die Erinnerungstafeln müssen das EU-Emblem zeigen und sollten auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union hinweisen.
- Des Weiteren sollten sie über die Beteiligung des betreffenden EU-Strukturfonds an der gewährten Zuwendung informieren; die EU-Strukturfondsbezeichnung ist deshalb auszuschreiben.



Beispiel für eine Erinnerungstafel

### Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erinnerungstafeln

Soweit Sie als Zuwendungsempfänger beschließen, für Projekte, deren Gesamtausgaben / Kofinanzierung durch die Europäische Union unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis-, Erinnerungstafeln oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) zu errichten, ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

### Informationen bei kofinanzierten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

Um die Empfänger zu unterrichten und die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung von Humanressourcen, der Berufsbildung und der Beschäftigung sowie der Förderung von Investitionen in Unterneh-

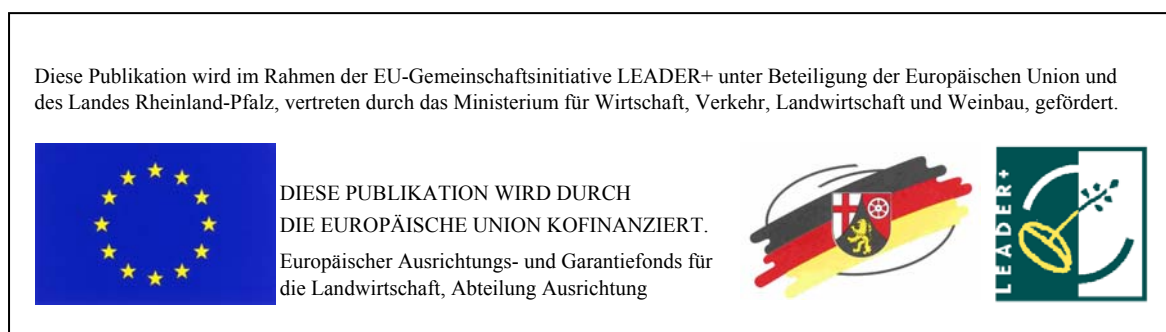
## Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes

men und in die Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind Plakate mit Angabe des Beitrags der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden EU-Strukturfonds in allen Einrichtungen anzuschlagen, die von den EU-Strukturfonds finanzierte Aktionen durchführen oder in Anspruch nehmen (Arbeitsagenturen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrie- und Handelskammern, regionale Entwicklungsagenturen usw.).

### 4 Vorschriften bei der Förderung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen

#### Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Inserate usw.) über die von EU-Strukturfonds kofinanzierten Interventionen enthalten das Vorsatzblatt bzw. der Umschlag sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden EU-Strukturfonds als auch das EU-Emblem, falls ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Zur Unterrichtung der Interessenten enthalten die Veröffentlichungen Angaben über die auf nationaler und regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung.



Beispiel

#### Online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial

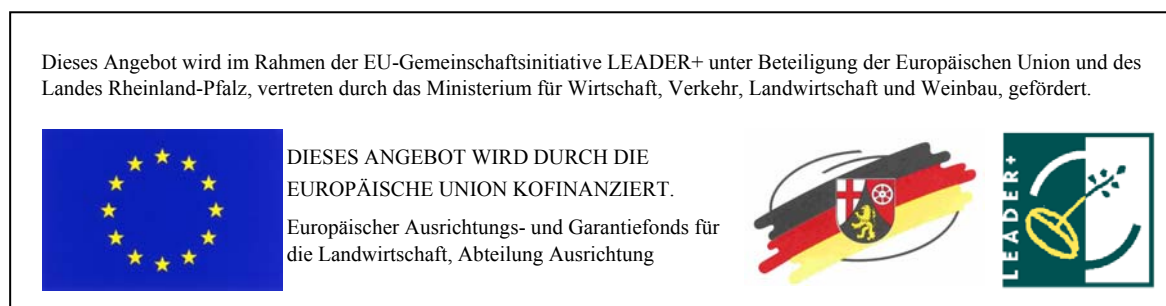
Bei online übermitteltem Material (Website, für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.

Im Rahmen von Websites zu strukturfondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation der EU-Strukturfonds, insbesondere für deren Bedeutung und Reichweite, hilfreich:

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden Strukturfonds zumindest auf der Startseite der Homepage zu nennen und
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website der Kommission für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A) zu schaffen (Hyperlink für den EAGFL-A: [http://europa.eu.int/comm/agriculture/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/agriculture/index_de.htm)).

Audiovisuelles Material wie Videos, Filme, Multimedia-Shows müssen einen Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union, Bund und Land Rheinland-Pfalz und gegebenenfalls, soweit nur ein Fonds beteiligt ist, die volle Bezeichnung dieses Fonds enthalten.

Beispiel



## Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programmes

### Informationsveranstaltungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten zusammenhängen, unabhängig, ob die Veranstaltung mit Mitteln der EU-Strukturfonds kofinanziert sind, müssen:

- im Veranstaltungssaal eine EU-Fahne anbringen,
- auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abbilden.

### 5 Fundstellen

Zu den Publizitäts-Vorschriften der Strukturfonds 2000 - 2006 hat die Generaldirektion Regionalpolitik der Europäische Kommission ein Handbuch herausgegeben. Mit diesem Handbuch will sie regionale und lokale Managementeinrichtungen bei der EU-konformen Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Das Handbuch kann unter

[www.europa.eu.int/comm/regional\\_policy/country/commu/document/guide\\_art46\\_de.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/country/commu/document/guide_art46_de.pdf)

heruntergeladen werden.

Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen Embleme können von folgenden Websites heruntergeladen werden.

- <http://www.coe.int/02/Logo/DownloadLogoE.asp>
- <http://www.leaderplus.de>
- <http://www.stk.rlp.de/stk/broker?uMen=0727034e-97e7-d7fe-ebc4-f15f96529772&uBasVariant=44444444-4444-4444-4444-444444444444&uBasVariantCon=44444444-4444-4444-4444-444444444444>

### 6 Kontakt

#### Verwaltungsbehörde für die das LEADER+-Programm

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

<http://www.mwvlw.rlp.de/start/>

Kaiser-Friedrich-Straße 5 a

55116 Mainz

Herr Franz-Josef Strauß

Tel.: 06131-16-2674

Fax: 06131-16-17-2674

E-Mail: [franz-josef.strauss@mwvlw.rlp.de](mailto:franz-josef.strauss@mwvlw.rlp.de)

Frau Christine Leuthner

Tel.: 06131-16-2483

Fax: 06131-16-17-2483

E-Mail: [christine.leuthner@mwvlw.rlp.de](mailto:christine.leuthner@mwvlw.rlp.de)

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

<http://www.add.rlp.de/>

Postfach 1320

54203 Trier

Herr Manfred Arnoldi

Tel.: 0651-9494-537

Fax: 0651-9494-77-537

E-Mail: [manfred.arnoldi@add.rlp.de](mailto:manfred.arnoldi@add.rlp.de)

Stand der Veröffentlichung: 18.03.2005